



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hippach vom 22.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Hippach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	210,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	420,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	607,50 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	862,50 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.207,50 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	1.552,50 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.897,50 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde Hippach legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	50 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	100 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	140,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	200,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	270,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	350,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	430,00 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Freizeitsitzabgabe vom 27.11.2019, kundgemacht am 28.11.2019 außer Kraft.

Gemeinde Hippach, am 22.11.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Angeschlagen am: 23.11.2022

Abgenommen am: 07.12.2022